

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Militär-Zeitung |
| Herausgeber: | Chr. Fischer |
| Band: | - (1843) |
| Heft: | 3 |
| Artikel: | Verhandlungen der Artillerie-Kommission, niedergesetzt zur Revision verschiedener Reglemente |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-847198 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diese Weigerung mehrere offenbar unrichtige Gründe als bloßen Vorwand angeführt hat, und überhaupt in der Wahl ihrer Motive ungünstlich gewesen zu sein scheint; — daß dieselbe dadurch den Verdacht auf sich gezogen hat, als müsse sie irgend eine versteckte Absicht bei ihrer jedenfalls in dieser Angelegenheit an den Tag gelegten außfallenden Handlungweise gehabt haben.“

Verhandlungen der Artillerie-Kommission, niedergesetzt zur Revision verschiedener Reglemente.

Präsident: hr. Oberst Walz. Mitglieder: Die Hrn. Oberstleutnants v. Sinner, Denzler, Sauerländer, hr. Major Stierlin, welcher später durch Hrn. Oberst. Gouvreur ersetzt wurde.

Feldgeschützschule.

Ausrüstung der Geschütze.

§. 3.*), enthaltend die Ausrüstung zum Behuf der Instruktion, wurde ausgelassen, um nur eine Art von Ausrüstung, nämlich die Feldausrüstung, aufzunehmen.

Antreten zum Geschütze.

§. 4. wurde beigelegt:

Ein Korporal soll zum Richten, als Nr. 3, links eingetheilt werden, und ein Gefreiter zur Besorgung der Munition des Prozkastens, als Nr. 4, rechts.

§. 8. Das Kommando: Nummerirt Euch! soll durch den Batterie-Kommandanten ausgesprochen werden.

§. 11 u. §. 13. Das An- und Abtreten bei abgeprobtem Geschütze ausgelassen.

Austheilen der Ausrüstung.

§. 14. Wenn in der Nähe des Feindes ausgerüstet wird, so können schon beim Ausrüsten die Patronen gefaßt werden.

Es soll kein Instrukteur die Ausrüstung austheilen, sondern dies wird durch die Piecenhefs geschehen. Sobald ausgerüstet ist, sollen die Piecenhefs den Zughefs den Rapport abstatten, und diese dem Batterie-Kommandanten.

Weitere Versorgung der Ausrüstung.

§. 15. In der Regel sollen Munds- und Zündlochdeckel an die Geschützröhre geschmalt werden.

Die Piecenhefs stellen den Zughefs Rapport ab, und diese dem Batterie-Kommandanten.

Umwöchslung.

§. 16. Die Brändertasche soll auf das Zündloch gelegt werden, der Deckel nach oben gewandt.

Aufprozen.

§. 26. Der Batterie-Kommandant kommandiert: 1 prozt auf, 2 Marsch.

Nachdem die Proze angefahren und gewendet worden, kommandiert Nr. 3 links: Vorwärts, vorwärts aufprozen.

§. 28. Der Laffetenschweif wird erst nach dem Kommando: Marsch! erhoben.

Bewegungen mit abgeprobtem Geschütze.

§. 34 wurde auch für bestimmtes Geschütz anzuwenden abgefaßt.

Wendungen mit abgeprobtem Geschütze.

§. 41. Auf die Kommando: rechts oder links in die Flanke, nehmen beide Nr. 1, wie die andern Nummern, die Stellung von Vorhand vorwärts, an.

Auswischen nach Bewegung.

§. 53. Bei den Haubitzen fällt Nr. 1 rechts, wie bei den Kanonen, mit dem rechten Fuß aus, ohne jedoch das Knie zu biegen.

Ladung nach Kommando.

§. 69. Die Munition soll im Laufschritt geholt und herbei getragen werden.

Ladung nach Kommando der Haubitzen.

§. 78. Nach dem Einstellen des Feuers sollen nur die Granate, nicht auch die Patronen, wieder in die Proze versorgt werden.

§. 79. Auf das Kommando: Patron in Lauf. Nachdem 1 links die Patrone in die Kammer gestoßen, nimmt sie sogleich der hinter ihr stehenden Nummer die Granate ab, damit diese Nummer sogleich andere Munition holen könne.

Die geschwunde Ladung.

§. 87. Wenn mit Lanzen gefeuert wird, soll der Lantenstock niemals in die Erde gesteckt werden, sondern immer in die Kloben.

Nr. 3 links rust: Ladet!

§. 89. Wenn durch das schnelle Feuern die Geschützröhren sich zu sehr erhitzen, so sollen sie rein ausgewaschen und nachher getrocknet, statt je nach zehn Schüssen ins Wasser getaucht werden.

Die Feuer.

§. 91. Beim Feuer nach Kommando kann der Batterie-Kommandant das Feuer der einzelnen Piecen nicht nur selbst kommandiren, sondern auch durch die Zughefs oder Piecenhefs kommandiren lassen.

Wenn das Zeichen zum Feuern einmal geblasen wird, so soll dies bedeuten: Feuer nach Kommando, wenn es zwei Mal geblasen wird, so soll es bedeuten: Geschwindes Feuer.

Einstellen des Feuers.

§. 93. Dem Kommando: Achtung! soll das Kommando: Ende Feuer! beigelegt werden.

Beim Einstellen des Feuers soll nach dem letzten Schüsse die Geschützröhre nicht noch jedes Mal ausgewischt werden, da dieses nachher bei der Ladung geschieht.

Der Piecenhefs stellt sich in der Regel drei Schritte rückwärts des Richthebels auf.

Stellung in Parade.

§. 95. Der Piecenhefs stellt sich neben Nr. 1 rechts.

Aufführen der Kanoniers.

Die Nr. 1 setzen sich auf den hintersten Kasten des Caissons, die Nr. 4 auf die Proze des Caissons.

Bedienung bei abgehender Mannschaft.

§. 102. Fehlen 4 Mann, so bleiben die beiden Nr. 1 und Nr. 3.

*) Die §§. beziehen sich auf das gegenwärtig in Kraft befindende (zwar nur provisorische) Artillerie-Reglement.

Nr. 1 links holt selbst Munition, während Nr. 1 rechts einzig auswacht.

§. 103. Fehlen 5 Mann, so bleiben die beiden Nr. 1 und Nr. 3, links.

Nr. 1 rechts legt nach Vollendung der Ladung den Wischer in die Ladezeughaken, begibt sich an die Stelle von Nr. 3 rechts und hilft daselbst wischen, nachher nimmt er den Luntentstock aus den Kloben, feuert die Piece los, steckt den Luntentstock wieder in die Kloben und ergreift den Wischer.

Bedienung des Feldgeschützes in Verschanzungen.

§. 104. Auch die 24pfündigen Haubizzen sollen in Verschanzungen bedient werden wie das Feldgeschütz.

Von Hrn. v. Sinner, welcher überhaupt die meisten Auslassungen und Veränderungen verlangte, wurden noch folgende Auslassungen in der Feldgeschützschule vorschlagen, jedoch nicht angenommen.

Bedienungsmannschaft.

§. 1. Es soll der Bedienung von 10 bis 12 Mann für außerordentliche Fälle nicht erwähnt werden.

Ausrüstung.

Die Ausrüstung der 12pfündigen Kanonen können und sollen gleich sein, wie bei den 6pfündigen Kanonen.

Antreten zum Geschütze.

§§. 6 u. 7. Die Art, rechter und linker Hand sich vor die Piccen aufzustellen, soll ausgelassen werden.

Bewegungen mit aufgeproztem Geschütze.

§§. 20, 21 u. 22. Bewegungen mit Zugsträngen auslassen, er habe sie nie gebraucht, dieselben seien zum Stückhalten nötig.

Wendungen mit abgeproztem Geschütze.

§§. 41, 42, 43, 44, 45 u. 46 können alle auslassen werden.

1. Die Wendungen rechts und links in die Flanke können vollzogen werden durch die Kommando's: von Hand vor oder rückwärts; Rechts oder links in die Flanke. Marsch! so müsse es bei aufgeproztem Geschütze geschehen.

2. Die ganze Wendung mit abgeproztem Geschütze ohne Schlepptau lasse sich nur denken, wenn man rückwärts feuern wolle. Nun befinden sich rückwärts die Caissons, gegen diese werde man doch nicht feuern wollen. Hr. v. Sinner trug überdies auf nachfolgende Veränderungen an, die ebenfalls nicht genehmigt wurden.

Austheilung der Ausrüstung.

§. 14. Wischer und Luntentstock sollen schon beim Rüsten ergriffen werden; geschehe dies aber jeweilen beim Auf- und Abprozen, so werde das Auf- und Abprozen verzögert.

Bewegungen mit Zugsträngen.

§. 20. Die Nummern mit Zugsträngen sollen an die Wagscheithaken anhängen, es finde weniger Kraftverlust statt, als wenn sie an die Lünshaken anhängen, da in letzterm Falle die Zugstränge nicht parallel mit der Marschrichtung angezogen werden.

Beim Abhängen solle sich die Mannschaft rechts drehen, weil die Zugstränge von der linken gegen die rechte Seite hängen.

Berichtigungen mit dem Wischer.

Da Nr. 1 rechts die linke Schulter vorbringen solle, so können, ohne gezwungene Stellung, die Füße nicht mehr gleichmäßig geöffnet sein, sondern der linke Fuß soll parallel stehen mit der Axe der Räder, der rechte Fuß hingegen parallel mit den Radfelgen.

Ladung mit Kommando.

§. 70. Nr. 1 links solle ebenfalls mit der Beaufsichtigung des Zündloches beauftragt werden, da nicht nur Nr. 1 rechts, sondern auch Nr. 1 links, Gefahr laufe, attrapirt zu werden.

§. 73. Es solle nicht zu Ende der Ladung beim Rich-ten die Kurbel mit der linken Hand ergriffen werden, sondern beim Beginn der Ladung dieselbe mit der rechten gedreht werden.

Die Art des Zurücktretns von Nr. 3 rechts hält er für schwierig, es sollte diese Nummer, wie Nr. 3 links, mit drei Schritten zurücktreten.

Geschwinde Ladung.

§. 87. Nr. 2 rechts solle, gleich den Andern, behilflich sein, das durch den Rücklauf zurückgetriebene Geschütz wieder vorzubringen.

Hr. Oberst Volz hingegen trug darauf an, die Bedienung des Feldgeschützes in Verschanzungen auszu-lassen.

Positionsgeschützschule.

Inhalt.

1. Wurde die Bedienung der Haubizzen ausgelassen, da ihre Bedienung in Verschanzungen wie beim Feldges-schütz geschehen könne.

Bedienung der Kanonen.

Auf das Kommando: Patron in Lauf! soll, wie beim Feldgeschütz, auch zugleich die Kugel geladen werden, mit einziger Ausnahme, wenn mit glühenden Kugeln geschossen wird, in letzterm Falle soll in der Regel die Kugel nicht vorgesetzt werden.

Umwälzung.

Dieselbe geschieht wie beim Feldgeschütz, nachdem das Geschütz aus der Schießscharte gebracht worden.

Außer diesen Abänderungen trug Hr. v. Sinner noch auf folgende an, welche aber nicht angenommen wurden:

1. Nr. 3 links solle zum Richten die gleiche Stellung annehmen, wie beim Feldgeschütz.

2. Beim Mörser solle zuerst die Seitenrichtung gegeben werden, und nachher die Höhenrichtung; da die Elevation durch späteres Hin- und Herschieben des Mörsers verändert werden könnte, auch damit man mehr Zeit habe, allfällig Elevations-Berechnungen zu vollenden.

Lesefrüchte. Die Fehler aus kühner Uebereilung be-gangen, bringen weniger Nachtheil, als die aus zu großer Bedachtsamkeit. (Militärische Briefe eines Verstorbenen. Altdorf, 1842. Seite 53.)

Dieser Satz sollte mit goldenen Buchstaben in Fahnen, mehr noch in unsere Herzen geschrieben werden. Freilich wäre es am besten, wenn man gar keine Fehler machen würde. Zu große Bedachtsamkeit ist aber bei unsfern zerstückelten Verhältnissen, wo so viele Rücksichten ins Spiel kommen, eher zu besorgen, als kühne Uebereilung.